



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Verbandsversammlung
der Wasserversorgung SULINGER LAND



- Lesefassung -

**Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung der
Wasserversorgung SULINGER LAND vom 24.11.2016
hier abgedruckt in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2017**

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung gibt sich die Wasserversorgung SULINGER LAND durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2016 folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss:

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung in elektronischer oder schriftlicher Form einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Kürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die/der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung sofort einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist hierüber zeitnah zu unterrichten und hat die Sitzung vorzubereiten.
- (3) Darüber hinaus werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung in der Sulinger Kreiszeitung mindestens 5 Tage vor der Verbandsversammlung bekannt gemacht. Dies gilt nicht für Eilfälle.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in aufzustellen. Diese/r kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungspunkte von den Vertretern/innen der Verbandsversammlung sind unter Einhaltung der Ladungsfrist in der kommenden Sitzung zu berücksichtigen und der/dem Verbandsgeschäftsführer/in unmittelbar zu benennen.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Eine Beschlussfassung unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, „Anfragen und Anregungen“ oder „Geschäftliche Mitteilungen“ ist nicht zulässig.
- (3) Erweiterungen der Tagesordnung kann die Verbandsversammlung in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und zustimmen.

In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/innen sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Ausnahmen nach §62 NKomVG sind zulässig.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sind sowohl die/der Vorsitzende oder auch ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in verhindert, so wählt die Verbandsversammlung in der Sitzung eine/n besondere/n Sitzungsleiter/in aus den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie die/den Verbandsgeschäftsführer/in rechtzeitig vorher benachrichtigen; ebenso sollen sie unverzüglich ihre/n oder seine/n Stellvertreter/in unterrichten und dieser/m die Sitzungsunterlagen übermitteln.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie/er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die/der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz solange an ihre/n oder seine/n Stellvertreter/in ab.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
 5. Geschäftliche Mitteilungen
(Bericht über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und über wichtige Beschlüsse und Entscheidungen des Verbandsausschusses und der/des Verbandsgeschäftsführers/in.)

6. Behandlung der Tagesordnungspunkte
7. Anfragen und Anregungen

§ 6 Redeordnung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung kann die/der Vorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.
- (4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist ihr/ihm auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (5) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der/des Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Überweisung an den Verbandsausschuss oder die/den Verbandsgeschäftsführer/in
 - auf Nichtbefassung
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die/der Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie/er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

- (2) Die/der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die/der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, nach § 7 Abs. 1 der VO beschlossen. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt.
- (2) Die Wahlen bestimmen sich nach der Benennung aus § 6 Abs. 2 Buchstabe d und e der Verbandsordnung.

§ 10 Sitzungsordnung

- (1) Die/der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Gleichzeitig übt sie/er das Hausrecht aus.
- (2) Die/der Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr bzw. ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn sie bzw. er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der/dem Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihr/ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein/e Vertreter/in in der Verbandsversammlung ordnungswidrig, so ruft sie/ihn die/der Vorsitzende zur Ordnung. Sie/er kann die/den Vertreter/in bei ungebührlichem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn die/der Vorsitzende eine/n Vertreter/in in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigem Verhalten gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der/des Ausgeschlossenen stellt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Die Verbandsversammlung kann eine/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung, die/der sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss ausschließen. Die/der Vertreter/in in der Verbandsversammlung kann bei öffentlicher Sitzung als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

- (6) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 11 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der/dem Vorsitzenden, der/dem Verbandsgeschäftsführer/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll soll mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Mitglied der Versammlung in elektronischer oder schriftlicher Form übersandt werden, spätestens jedoch nach drei Wochen.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss wird von der/dem Verbandsgeschäftsführer/in unter Mitteilung der Tagesordnung in elektronischer oder schriftlicher Form einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Kürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der/dem Vorsitzenden, der/dem Verbandsgeschäftsführer/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll des Verbandsausschusses ist den Vertretern/innen der Versammlung spätestens nach drei Wochen in elektronischer oder schriftlicher Form zu übersenden.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses können in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.
- (4) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Verbandsausschusses diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 13 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24. November 2016 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND vom 08. Dezember 2011.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende, wenn nicht die Versammlung die Entscheidung an sich zieht.

Sulingen, 24. November 2016

Reinhard Meyer
Verbandsvorsitzender

Neufassung:

beschlossen am 24. November 2016

in Kraft getreten am 24. November 2016

1. Änderung:

beschlossen am 21. Dezember 2017

in Kraft getreten am 21. Dezember 2017

(geändert wurden §§ 1, 2, 9, 11, 12)

WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND



Nechtelsen 11 27232 Sulingen
Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93
www.wv-sl.de